

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2026

Nr. 2026/925

Stüsslingen: Teilzonen- und Erschliessungsplan GB Nr. 1833

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Stüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Erschliessungsplan GB Nr. 1833 zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Teilzonen- und Erschliessungsplan GB Nr. 1833, Situation 1:1'000.

Als orientierende Grundlagen liegen vor:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Auszug aus dem Gemeinderats-Protokoll vom 19. März 2026.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

Der Regierungsrat hat die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Stüsslingen am 22. Oktober 2024 mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2024/1661 genehmigt. Gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan ist das Grundstück der «Wohnzone, 2-geschossig» zugeordnet.

Im Nachgang beantragt die Gemeinde in Absprache und auf Antrag der Grundeigentümerin die Auszonung der Parzelle GB Stüsslingen Nr. 1833 mit einer Fläche von 335 m². Mit der Auszonung entfällt auch die Baulinie gegenüber der kommunalen Erschliessungsstrasse.

Die Bevölkerung soll davon ausgehen können, dass verabschiedete Pläne ihre Rechtskraft für einige Jahre beibehalten. Der vorliegenden Teilzonenplan ändert den von der Gemeinde Stüsslingen im Oktober 2024 verabschiedeten Nutzungsplan. Die Begründung der Gemeinde für die frühzeitige Zonenänderung ist nachvollziehbar. Insbesondere akzeptiert die Grundeigentümerin den Verzicht auf Geltendmachung materieller Enteignung. Zudem stehen dem Planungsvorhaben keine Interessen Dritter entgegen.

2.2 Prüfung von Amtes wegen

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten wird vorliegend durch das Bau- und Justizdepartement gewährleistet.

2.3 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 22. Januar 2026 bis 20. Februar 2026. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Gemeinde Stüsslingen hat den Teilzonen- und Erschliessungsplan GB Nr. 1833 am 19. März 2026 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonen- und Erschliessungsplan GB Nr. 1833 der Gemeinde Stüsslingen wird genehmigt.
- 3.2 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 der Geoinformationsverordnung (GeolV; BGS 711.271) beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.
- 3.3 Die Gemeinde Stüsslingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 400.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 430.00, zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	400.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>430.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

- Bau- und Justizdepartement
- ✕ Amt für Raumplanung (sts) (2), Dossier-Nr. 103'239, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
- ✕ Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)
- Amt für Landwirtschaft
- Amt für Finanzen
- Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
- Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
- ✕ Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Stüsslingen: Genehmigung Teilzonen- und Erschliessungsplan GB Nr. 1833)